

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des Verfassungs- und
Geschäftsordnungsausschusses**

Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes – Altersversorgung der Abgeordneten

Nach § 12 des bremischen Abgeordnetengesetzes erhalten Mitglieder der Bürgerschaft zur Finanzierung der Altersversorgung eine monatliche Altersversorgungsentschädigung in Höhe von aktuell 1010,78 Euro. Diese Regelung wurde im Rahmen der Reform der Abgeordnetenentschädigung im Jahr 2011 getroffen. Voraussetzung für die Zahlung der Altersversorgungsentschädigung ist der Nachweis, dass sie für die Altersversorgung der Mitglieder der Bürgerschaft und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

Während der Niedrigzinsphase der letzten Jahre waren die Erträge privater Altersversorgungsmodelle recht gering. Insbesondere im Vergleich mit Abgeordneten, deren Altersversorgung sich im Rahmen von Übergangsregelungen am alten Recht orientiert, ist die Versorgung nach jetzt geltendem Recht deutlich niedriger (mehr als 50 %). Deshalb wird schon seit mehreren Jahren fraktionsübergreifend darüber diskutiert, ob die Altersversorgung in der jetzigen Form noch angemessen und geeignet ist, die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich in seinen Sitzungen am 23.

November 2023, 15. März 2024, 18. April 2024, 20. September 2024, 18. März 2025 und 21. März 2025 mit den Regelungen zur Altersversorgung der Abgeordneten.

Er beauftragte Prof. Dr. jur. Philipp Austermann mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Regelungen zur Altersversorgung und möglichen Reformvorschlägen. In seinem Gutachten vom 9. Januar 2024 führt Prof. Dr. Austermann aus, die Altersversorgung sei Bestandteil des angemessenen Entgelts im Sinne des Artikels 82 Absatz 2 der Bremischen Landesverfassung – BremLV. Da die Bremische Bürgerschaft ein Teilzeitparlament ist, dienten die Altersversorgungsansprüche aus dem Mandat lediglich dazu, Versorgungslücken zu füllen, die dadurch entstehen, dass während des Mandats kein anderer Beruf ausgeübt werde.

Grundsätzlich sei das aktuelle Versorgungssystem einer beitragsfinanzierten kapitalgedeckten Altersversorgung für die Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen verfassungsgemäß. Allerdings sei die aktuelle Versorgungshöhe unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtes, der zeitlichen Belastung sowie des Umstands, dass sie zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten diene, unangemessen niedrig. Die nach vier Mandatsjahren zu erzielenden Beträge von 120 bis 130 Euro monatlich stellten eine lückenfüllende Teilversorgung nicht sicher. Sie sei nur etwa halb so hoch, wie die ohnehin schon niedrige Altersversorgung nach dem bremischen Übergangsrecht und mache lediglich einen geringen Bruchteil der Altersversorgung in den Vollzeitparlamenten aus. Sie trage daher weder zur Existenzsicherung

der Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen noch zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit bei und entspreche nicht der Bedeutung des Abgeordnetenmandats.

Er kommt daher zu dem Schluss, dass die aktuelle Altersversorgung der Abgeordneten verfassungswidrig sei. Weiter stellte Prof. Dr. Austermann in seinem Gutachten fest, dass eine Erhöhung der Zuschüsse für Abgeordnete, die Funktionszulagen erhalten, nicht gegen den formalisierten Gleichheitssatz verstoße, sofern die zeitliche Belastung durch die parlamentarische Funktion eine Berufstätigkeit neben dem Mandat faktisch ausschließe.

Nach weiterer Diskussion verständigte sich der Ausschuss in seiner Sitzung am 20. September 2024 darauf, zur Altersversorgung der Abgeordneten und einer möglichen Reform eine breit angelegte Bürgerbeteiligung durchzuführen. Er lud 80 repräsentativ ausgewählte Bürgerinnen und Bürger aus Bremen und Bremerhaven zur Teilnahme an einem „Forum Altersversorgung der Abgeordneten“ am 18. März 2025 ein. Im Rahmen dieses Forums erläuterte der Gutachter Prof. Dr. Austermann kurz sein Gutachten sowie seine Reformvorschläge. Darüber hinaus legten Annette Düring für die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen, Dr. Ernesto Harder für den Deutschen Gewerkschaftsbund Region Bremen-Elbe-Weser sowie Jan Vermöhlen für den Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e.V. dar, wie aus ihrer Sicht eine faire und nachhaltige Altersversorgung der Abgeordneten aussehen könne. Daneben war die Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft, Carola Veit, eingeladen. Sie stellte die wesentlichen Eckpunkte der Altersversorgung der Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft dar.

Die Hamburgische Bürgerschaft sieht historisch bedingt, da es sich in der Vergangenheit um ein Feierabendparlament handelte, die Beteiligung der Abgeordneten an ihrer Altersversorgung in Form eines Verzichts auf Teile der Abgeordnetendiät vor. Es handelt sich um einen bedingten Versorgungsanspruch. Die Abgeordneten müssen nicht teilnehmen. Mittlerweile sind in Bezug auf die Beteiligungshöhe verschiedene Modelle möglich, die zu unterschiedlich hohen Anwartschaften führen. Nach Auffassung von Präsidentin Veit sei das System transparent und direkt. Die Höhe des Anspruchs ergebe sich aus dem Gesetz. Das sei ein Vorteil gegenüber einem Versorgungswerk.

Im Jahr 2024 fügte die Hamburgische Bürgerschaft auf Anraten der Diätenkommission als neues Modul eine verzichtsunabhängige Basisversorgung hinzu. Hintergrund dieser Regelung war der Gedanke, dass die Altersentschädigung zumindest eine teilweise Existenzsicherung gewährleisten müsse. Dies könne durch das freiwillige Verzichtsmodell jedoch nur bedingt erreicht werden, da die Abgeordneten ihre Berufstätigkeit bedingt durch die Mandatsausübung immer weiter einschränken müssen. So könne auch der Erwerb einer Alterssicherung aus der Berufstätigkeit nur noch teilweise erfolgen. Auch die Verjüngung des Parlaments und der erhöhte Anteil weiblicher Mitglieder wirke sich ebenfalls nachteilig auf die Möglichkeit einer Altersversorgung im Erwerbswege aus. Deshalb wurde als weiterer Baustein eine verzichtsunabhängige Basisversorgung eingeführt. Sie beträgt 2 % der Diät pro Jahr der Mitgliedschaft.

Der Vertreter des Bundes der Steuerzahler sah im Gegensatz zu dem eingeholten verfassungsrechtlichen Gutachten keinen zwingenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Angemessenheit der durch die private Rentenversicherung zu erzielenden Anwartschaften. Hier sah er im Hinblick auf die Spannweite der Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung eine gewisse Vergleichbarkeit. Wegen der großen Differenz von Aufwand und Ertrag bestehe allerdings Handlungsbedarf. Er plädierte dafür, eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk für Abgeordnete in Betracht ziehen, weil dort höhere Renditen gezahlt werden und die Abschlusskosten der privaten Versicherungen entfallen.

Die Vertreterin der Deutschen Rentenversicherung hob hervor, das Umlagesystem der Deutschen Rentenversicherung funktioniere gut und habe seine Belastungsfähigkeit immer wieder gezeigt. Die gesetzliche Rentenversicherung sei weniger anfällig als kapitalgedeckte private Rentenversicherungen. Wenn man die Altersversorgungsbeträge der Abgeordneten in die Deutsche Rentenversicherung einzahlen könne, ließe sich eine höhere Anwartschaft erwirtschaften, als mit den zur Verfügung stehenden privaten Rentenprodukten. Deshalb

sprach sie sich dafür aus, die gesetzliche Rentenversicherung für Abgeordnete zu öffnen. Dies sei möglich durch eine Änderung des SGB VI auf Bundesebene oder die Umwandlung der Bremischen Bürgerschaft in ein Vollzeitparlament, was ihr nicht realistisch erscheine. Altersvorsorge sei ein wichtiges Element und es müsse gesichert werden. Aktuell werde in Bremen zu wenig in die Altersversorgung der Abgeordneten investiert.

Zu einem ähnlichen Schluss kam der Vertreter des DGB. Er führte aus, die Höhe des aktuell vorgesehenen Betrags für eine Alterssicherung der Abgeordneten sei unzureichend und liege noch unter dem Betrag, der zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Versicherungspflicht fällig wäre. Eine Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung sei ohne Änderungen auf Bundesebene nicht möglich. Die minimal denkbare Lösung bestehe darin, den zur Verfügung stehenden Beitrag auf etwa 1.500 Euro zu erhöhen. Private individuelle kapitalgedeckte Finanzprodukte seien jedoch zumeist teuer und intransparent. Ein Versorgungswerk erscheine zwar grundsätzlich denkbar, sei jedoch mindestens in der Aufbauphase und generell wegen der geringen Anzahl an erwartbaren Mitgliedern keine effiziente Lösung. Deshalb sei nach Auffassung des DGB eine traditionelle, wie bis 2011 geltende, Versorgungszusage sinnvoll.

In der Sitzung am 21. März 2025 stimmten Vertreter:innen alle Fraktionen überein, dass Handlungsbedarf bestehe. Sie kamen zu dem Ergebnis, eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk sei zu teuer. Bereits bei Gesprächen im Jahr 2022 hätten Vertreter des Versorgungswerks die jährlich von der Bürgerschaft zu tragenden Verwaltungskosten auf ca. 130.000 Euro bis ca. 140.000 Euro beziffert. Hinzu komme eine Beteiligung an der bereits bestehenden Verlustrücklage, die 2022 ca. 340.000 Euro betragen habe. Mittlerweile seien die Beträge inflationsbereinigt höher. Außerdem bestehe das Risiko einer Nachschusspflicht zum Versorgungswerk. So zahle das Land Nordrhein-Westfalen seit 2023 zum Ausgleich von Sonderlasten des Versorgungswerks jährlich einen zusätzlichen Betrag von 200.000 Euro (Landtag NRW, Drs. 18-4359). Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die angelegten Mittel später nicht für eine auskömmliche Altersrente reichen. In der Vergangenheit wurde in den beteiligten Ländern dieses Risiko ausgeglichen, indem die aus dem Landeshaushalt zu zahlenden Pflichtbeiträge erheblich erhöht wurden, um das angepeilte Versorgungsniveau zu halten. Die monatlich abzuführenden Pflichtbeiträge sind dementsprechend hoch.

Der Ausschuss kam deshalb überein, der Bürgerschaft (Landtag) einen Gesetzentwurf für ein modifiziertes Pensionsmodell vorzulegen. Darin sollten folgende Eckpunkte enthalten sein:

- Die Höhe der Altersversorgung soll nach einem jährlichen Steigerungssatz pro Jahr der Mitgliedschaft, ausgehend von der Grundentschädigung bemessen werden. 2% Steigerungssatz bis zum vollendeten 12. Mandatsjahr, ab dem 13. Mandatsjahr Steigerungssatz 1,5 %.
- Der Höchstversorgungssatz soll maximal 60 % betragen.
- Der Beginn der Versorgungszahlungen wird am Pensionseintrittsalter der bremischen Beamten orientiert.

Auf Grundlage dieser Eckpunkte legt der Ausschuss der Bürgerschaft den in der Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf vor und bittet die Bürgerschaft (Landtag) diesen in erster Lesung zu beschließen.

Zur Information werden in der Anlage 2 der Entwurf der Neuregelung, die jetzt geltende Regelung und die bis 2011 geltende Fassung des Abgeordnetengesetzes gegenübergestellt.

Der vorliegende Bericht nebst Gesetzentwurf wurde im Umlaufverfahren mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BÜNDNIS DEUTSCHLAND gegen die Stimme des Mitglieds der FDP beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage 1 beigefügte Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgeordnetengesetzes in 1. Lesung.

Antje Grotheer
Präsidentin

Anlage(n):

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft-2025-03-24
2. Synopse der Regelungen zur Altersversorgung 2025-03-24

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz)

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ehemalige Abgeordnete erhalten auf Antrag nach ihrem Ausscheiden ab Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Regelaltersgrenze eine Altersentschädigung, sofern sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört haben.

(2) Abgeordnete, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, erhalten auf Antrag Altersentschädigung nach Absatz 1, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 Prozent für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und bei schwerbehinderten Abgeordneten vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 23 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung.

(4) Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied der Bürgerschaft mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt.

(5) Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.“

2. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

„§ 13 Höhe der Altersentschädigung

(1) Die Altersentschädigung bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden monatlichen Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1. Sie beträgt 2 Prozent der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 für jedes der ersten zwölf Jahre der Mitgliedschaft. Ab dem 13. Jahr der Mitgliedschaft erhöht sich die Altersentschädigung um 1,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Insgesamt beträgt die Altersentschädigung höchstens 60 Prozent der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1.

(2) Für die Zeit der Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen wird für die Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 1 die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 zugrunde gelegt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat ein Mitglied der Bürgerschaft während seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft ohne grobes eigenes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft die bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach § 13 richtet. Dies gilt sowohl für den Fall der Erwerbsunfähigkeit als auch für den Fall der Berufsunfähigkeit. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 13 um 20 Prozent bis höchstens 60 Prozent.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

(3) Die Gesundheitsschäden sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nachträglich entfallen. Zum Nachweis für das Fortbestehen dieser Voraussetzungen kann im Abstand von fünf Jahren oder bei konkreten Anhaltspunkten jederzeit eine Nachbegutachtung gemäß Absatz 3 verlangt werden.“

4. Nach § 15 werden folgende § 16, 17, 18 und 19 eingefügt:

„§ 16 Versorgungsabfindung

(1) Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 12 erworben haben, erhalten für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gezahlt, und zwar in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen auf die für diesen Monat jeweils geltende Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6.

(2) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder der überlebende eingetragene Lebenspartner oder, soweit solche

nicht vorhanden sind, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen.

(3) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk für die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG).

(4) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft auf Antrag hälftig als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter berücksichtigt.

(5) Im Falle des Wiedereintritts in die Bürgerschaft beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 13 erneut zu laufen, wenn den Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 oder Absatz 3 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 4 erfolgt ist.

§ 17 Nicht abgerechnete Leistungen

Versterben Abgeordnete, so erhalten überlebende Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder die noch nicht berechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie fällig waren. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt unter Berücksichtigung der Reihenfolge in Satz 1, an wen die Zahlung erfolgt.

§ 18 Hinterbliebenenversorgung

(1) Überlebende Ehegattinnen und Ehegatten und überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten 55 Prozent der nach § 13 berechneten Altersentschädigung, sofern die Verstorbene oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllt oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft war, der überlebenden Person eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach erstmaliger Zahlung der Altersentschädigung geschlossen worden ist und der oder die ehemalige Abgeordnete zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 12 Absatz 1 bereits erreicht hatte.

(2) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten Waisengeld, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Waisengeld beträgt für die Vollwaisen 20 Prozent und für die Halbwaisen 12 Prozent der nach § 13 berechneten Altersentschädigung.

(3) Die Hinterbliebenenversorgung wird auch gewährt, wenn die Abgeordneten oder die ehemaligen Abgeordneten im Zeitpunkt ihres Todes die Altersvoraussetzung nach § 12 noch nicht erfüllt hatten.

§ 19 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beziehen ehemalige Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, ruht die Altersentschädigung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 18).

(2) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied des Senats nur insoweit gewährt, als die Summe aus Versorgungsansprüchen nach diesem Gesetz, Versorgungsansprüchen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und aus dem Amtsverhältnis als Mitglied des Senats die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt.

(3) Die Altersentschädigung nach diesem Gesetz ruht neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Altersentschädigung. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. § 66 Absatz 4 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.“

6. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24 Datenverarbeitung

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) über Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und weitere Personen verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 11 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend.“

7. § 25 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) „Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, dass für diesen Monat noch Entschädigung nach § 5 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die oder der Berechtigte stirbt.

(4) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in die Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft.“

8. Nach § 55a Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

Bei Inkrafttreten der Neuregelung ab Beginn der 22. WP

„(7) Für Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits in der 18. bis 21. Wahlperiode angehört haben, gilt § 12 in der bis zum Ende der 21. Wahlperiode geltenden Fassung fort. Sie erhalten auf Antrag anstelle der danach vorgesehenen Altersversorgungsentschädigung eine Altersversorgung nach der ab der 22. Wahlperiode geltenden Fassung, sofern sie dies nach dem erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft in einer der 21. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für den Anspruch auf Altersversorgung bleiben in diesem Fall alle Zeiten der Mitgliedschaft in der 18. bis 21. Wahlperiode unberücksichtigt. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Oder

Bei Inkrafttreten der Neuregelung zu einem früheren Zeitpunkt noch im Laufe der 21. WP

„(7) Für Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits in der 18. bis 21. Wahlperiode bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört haben, gilt § 12 in der bis zum ... geltenden Fassung fort. Sie erhalten auf Antrag anstelle der danach vorgesehenen Altersversorgungsentschädigung eine Altersversorgung nach § 12 des Gesetzes in der vorliegenden Fassung, sofern sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für den Anspruch auf Altersversorgung bleiben in diesem Fall alle Zeiten der Mitgliedschaft in der 18. bis 21. Wahlperiode bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unberücksichtigt. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Begründung:

Nach Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen haben die Mitglieder der Bürgerschaft Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Für die Frage, was angemessen ist, ist neben der hohen Bedeutung des Abgeordnetenmandats zu berücksichtigen, dass ein angemessenes Entgelt die Existenz der Abgeordneten und ihrer Familien und insbesondere auch die Unabhängigkeit ihrer Amtsausübung sichern soll. Weiter ist das Entgelt so zu bemessen, dass es jedermann – unabhängig von sonstigem Einkommen oder Vermögen – ermöglicht, ein Abgeordnetenmandat zu übernehmen. Dabei ist natürlich auch relevant, dass die Bremische Bürgerschaft nur ein Teilzeitparlament ist und die Abgeordneten neben dem Mandat weiterhin einem Beruf nachgehen können. Unbestritten ist, dass wesentlicher Bestandteil einer angemessenen, die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung auch eine angemessene Alterssicherung ist. Gleiches gilt für die Hinterbliebenenversorgung, denn die Aussicht darauf, sich und seine Familie im Alter oder im

Todesfall versorgt zu sehen, sichert die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Abgeordneten und erhöht die Attraktivität, ein Mandat anzustreben.

Seit Beginn der 18. Wahlperiode im Jahr 2011 erhalten die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft monatlich eine so genannte Altersversorgungsentschädigung für den Aufbau einer privaten Altersversorgung. Während der Niedrigzinsphase der letzten Jahre waren die Erträge privater Altersversorgungsmodelle recht gering. Daran hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Insbesondere im Vergleich mit Abgeordneten, deren Altersversorgung sich im Rahmen von Übergangsregelungen am alten Recht orientiert, ist die Versorgung nach jetzt geltendem Recht deutlich niedriger (mehr als 50 %). Auch im Vergleich mit anderen Ländern ist die Altersversorgung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft auch unter Berücksichtigung, dass es sich um ein Teilzeitparlament handelt, geringer als in anderen Ländern.

In einem vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten kommt der Sachverständige Prof. Dr. Philipp Austermann zu dem Ergebnis, grundsätzlich sei ein Versorgungssystem mit einer beitragsfinanzierten kapitalgedeckten Altersversorgung für die Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen verfassungsgemäß. Allerdings seien die Beträge, die in Bremen durch die kapitalgedeckte Altersversorgung erwirtschaftet werden, nicht mehr angemessen. Sie sind nur rund halb so hoch wie die ohnehin schon niedrige Altersversorgung nach dem bremischen Übergangsrecht und machen lediglich einen geringen Bruchteil der Altersversorgung in den Vollzeitparlamenten aus. Eine lückenfüllende Teilversorgung stellen sie nicht sicher. Zur Existenzsicherung der ehemaligen Abgeordneten und ihrer Hinterbliebenen trügen sie damit ebenso wenig bei wie zur Sicherung der Unabhängigkeit. Der Bedeutung des Abgeordnetenmandats entsprächen sie nicht. Sie seien nicht angemessen im Sinne des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung und seien verfassungswidrig.

Auf dieser Grundlage erscheint die aktuelle kapitalgedeckte Altersversorgung nicht mehr geeignet, dauerhaft eine angemessene Altersversorgung der Abgeordneten zu gewährleisten. Anpassungen im bestehenden System der kapitalgedeckten Altersversorgung würden das Problem einer geringen Altersversorgung nicht lösen. Selbst wenn künftig die Zinserträge steigen sollten, blieben sie ein Unsicherheitsfaktor und wenig geeignet, eine stabile Versorgungshöhe auf einem angemessenen Niveau zu gewährleisten. Schwankungen sind immer denkbar. Die teilweise kurze Anlagezeit würde die Unsicherheiten durch schwankende Zinsen noch verschärfen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben sich die Fraktionsvorsitzenden und der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mit den verschiedenen Modellen der Altersversorgung von Abgeordneten befasst. Die Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft im Abgeordnetenversorgungswerk sind ähnlich denen einer kapitalgedeckten Altersversorgung. Auch hier besteht das Risiko, dass die angelegten Mittel später nicht für eine auskömmliche Altersrente reichen. In der Vergangenheit wurde in den beteiligten Ländern dieses Risiko ausgeglichen, indem die aus dem Landeshaushalt zu zahlenden Pflichtbeiträge erheblich erhöht wurden, um das angepeilte Versorgungsniveau zu halten. Die monatlich abzuführenden Pflichtbeiträge sind dementsprechend hoch. Bei älteren Abgeordneten besteht überdies das Problem, dass sie wegen der geringeren Anlagedauer bis zum Renteneintrittsalter stets eine niedrigere Rente aus dem Versorgungswerk erhalten als jüngere Abgeordnete. Deshalb wird eine Mitgliedschaft im Abgeordnetenversorgungswerk nicht favorisiert.

Eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist (bundes)rechtlich nicht möglich. Eine solche Versicherung wäre sozialversicherungsrechtlich nur möglich, wenn die Abgeordnetentätigkeit als Vollzeittätigkeit ausgestaltet würde. Die Rentenhöhe wäre ebenfalls recht gering, vor allem im Vergleich zum bremischen Übergangsrecht und insbesondere für Abgeordnete, die aus dem öffentlichen Dienst stammen oder in höherem Alter ein Mandat übernehmen.

Letztlich wird deshalb ein der Beamtenpension ähnliches Modell favorisiert. Zwar gibt es zwischen beiden Gruppen Status- und Tätigkeitsunterschiede. Gleichwohl gibt es auch Gemeinsamkeiten. Ebenso wie Beamt:innen und Richter:innen üben Abgeordnete ein öffentliches Amt im und für den Staat aus. Auch Abgeordnete sind zur unabhängigen Amtsführung verpflichtet und agieren – wie Richter:innen - weisungsungebunden.

Artikel 1

Zu Ziffer 1 (§ 12 BremAbgG):

Das 2011 eingeführte System der beitragsfinanzierten kapitalgedeckten Altersversorgung hat sich nicht bewährt. Die so erwirtschafteten Beträge sind nicht angemessen und deshalb verfassungswidrig. Es ist auch nicht zu erwarten, dass damit dauerhaft angemessene Versorgungsleistungen für die Abgeordneten und ihre Hinterbliebenen sichergestellt werden können. Deshalb soll ein modifiziertes pensionsähnliches Versorgungssystem eingeführt werden.

§ 12 regelt den Anspruch auf Altersentschädigung. Die Altersgrenze ab der eine Altersentschädigung gezahlt wird, wird angelehnt an die für Beamtinnen und Beamte der Freien Hansestadt Bremen. Sie ist aktuell nach Geburtsjahren gestaffelt. Geburtsjahrgänge nach 1964 erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass das Mitglied der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, werden Leistungen nur auf Antrag gezahlt.

Absatz 2 schreibt die Altersgrenze für schwerbehinderte Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft fest. Sie erhalten Altersentschädigung bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 12 Absatz 3 regelt die Möglichkeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und der besonderen Altersgrenze für schwerbehinderte Abgeordnete. In Anlehnung an das bremische Beamtenversorgungsrecht wird die Altersentschädigung um einen Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat gemindert; dies gilt auch für die aus der Altersentschädigung abgeleitete Hinterbliebenenversorgung.

§ 12 Absatz 4 regelt die Dauer der Mitgliedschaft. Die Vorschrift findet auch für die Berechnung des Jahreszeitraumes nach Absatz 1 Anwendung. Übersteigt die Summe aus mehreren zu berücksichtigenden Mitgliedszeiten in der Bürgerschaft die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr, hat die oder der Abgeordnete bei Erreichen der Altersgrenze einen Altersversorgungsanspruch. Bei der Berechnung der Mandatsdauer soll, entsprechend der Regelung auf Bundesebene und in anderen Ländern, ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt werden.

Absatz 5 normiert eine Zahlungsfrist für vor Antragstellung liegende Zeiträume. So sollen im Sinne der Rechtssicherheit Nachzahlungen für lange Zeiträume vermieden werden.

Zu Ziffer 2 (§ 13 BremAbgG)

Die Vorschrift legt in Absatz 1 fest, dass die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten auf Grundlage der Grundentschädigung zum Zeitpunkt der Auszahlung berechnet wird. Die Altersentschädigung steigt in den ersten zwölf Jahren der Mitgliedschaft mit jedem Jahr der Mandatszeit um zwei Prozent und ab dem 13. Mitgliedsjahr um 1,5 Prozent an. Dieser degressive Steigerungssatz verfolgt das Ziel, regelmäßig einen Wechsel der Abgeordneten zu erreichen.

Vom ersten bis zum vollendeten zwölften Mandatsjahr steigt die Altersentschädigung um zwei Prozent jährlich an, so dass nach 12 Mandatsjahren, also in der Regel nach drei Wahlperioden, ein Anspruch von 24 % der Grundentschädigung erreicht würde. Danach beträgt der Steigerungssatz pro Mitgliedsjahr noch 1,5 Prozent. Um eine Überversorgung zu vermeiden, wird die Altersentschädigung auf 60 Prozent der Grundentschädigung begrenzt. Dieser Höchstsatz wird erst nach einer Mandatszeit von 36 Jahren erreicht.

Die vorgesehenen Steigerungsraten sind transparent. Auf diese Weise kann die jährlich aktuelle Entschädigungshöhe von jedermann nachvollzogen werden, so dass bei der Ermittlung der Altersentschädigung ein Maximum an Transparenz und Nachvollziehbarkeit erreicht wird.

Die Zeiten der Ausübung besonderer Funktionen, für die das Abgeordnetengesetz nach § 5 Absatz 2 die Zahlung von Funktionszulagen vorsieht, werden bei der Altersentschädigung berücksichtigt. Bei der Berechnung der Altersentschädigung wird in diesen Fällen für den Zeitraum der Zahlung einer Funktionszulage die Grundentschädigung um die Funktionszulage erhöht.

Zu Ziffer 3 (§ 15 BremAbgG)

§ 15 regelt die Entschädigung in den Fällen, in denen ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zur Bremischen Bürgerschaft Gesundheitsschäden erlitten hat, die zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führen. Grobes Verschulden in diesem Sinne meint grob fahrlässig oder vorsätzlich. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Im Falle eines Unfalls erhöht sich die Entschädigung um weitere 20 Prozent. Allerdings bleibt es auch hier dabei, dass die Entschädigung nur bis maximal 60 Prozent der Grundentschädigung betragen kann.

Absatz 2 macht die Leistung der Entschädigung von einer Antragstellung abhängig. Eine rückwirkende Zahlung der Entschädigung ist nur für drei Monate ab Antragseingang möglich.

Der Nachweis eines Gesundheitsschadens ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder durch den Bescheid über die Bewilligung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder durch den Bescheid über die Dienstunfähigkeit zu erbringen.

Absatz 4 regelt das Erlöschen der Leistungen sowie die Möglichkeit einer Nachbegutachtung.

Zu Ziffer 4 (§§ 17 bis 19 Bremisches Abgeordnetengesetz)

§ 16 ist angelehnt an die bis 2011 geltende Regelung zur Versorgungsabfindung. Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, haben nach § 19 Anspruch auf eine Versorgungsabfindung. Die Vorschrift ist einschlägig für diejenigen Abgeordneten, die der Bremischen Bürgerschaft weniger als ein Jahr angehört haben. Entsprechend der Ausgestaltung der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament beträgt die Versorgungsabfindung für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft den jeweils geltenden halben Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Anstelle der Versorgungsabfindung können die Abgeordneten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk nachentrichten lassen oder die Anerkennung als Dienstzeit nach Absatz 4 beantragen. Da die Bremische Bürgerschaft ein Teilzeitparlament ist, kann die Dienstzeit nur anteilig berücksichtigt werden. Die Versorgungsabfindung kann auch von Hinterbliebenen beantragt werden (Absatz 2).

§ 17 betrifft die beim Tod einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten noch nicht abgerechneten Leistungen. Soweit sie fällig waren, werden diese den im Einzelnen benannten Hinterbliebenen ausgezahlt.

§ 18 regelt die Hinterbliebenenversorgung. Sie berechnet sich für die Hinterbliebenen grundsätzlich nach dem Betrag der den aktiven und ehemaligen Abgeordneten zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Altersentschädigung. Überlebende Ehrgattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten 55 %, Vollwaisen 20 % und Halbwaisen 12 % der erworbenen Altersentschädigung. In Anlehnung an das bremische Beamtenversorgungsgesetz sieht Absatz 1 Satz 2 eine Regelung vor, die die Hinterbliebenenversorgung für die überlebenden Ehepartnerinnen und Ehepartner beziehungsweise die überlebenden eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Fällen ausschließt, in denen davon ausgegangen wird, dass die Eheschließung beziehungsweise Eintragung der Lebenspartnerschaft nur der Versorgung der überlebenden Person dienen sollte. Für die Versorgung der Voll- und Halbwaisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, enthält das Gesetz einen statischen Verweis auf die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, um damit eine Rechtsgrundlage für die zeitliche Begrenzung der Zahlungen zu schaffen. Absatz 3 stellt klar, dass die Hinterbliebenenversorgung auch gewährt wird, auch wenn die Abgeordneten oder die ehemaligen Abgeordneten im Zeitpunkt ihres Todes die Altersvoraussetzung nach § 12 (Vollendung des 67. Lebensjahres) noch nicht erfüllt hatten.

§ 19 regelt subsidiär die sinngemäße Anwendung der für die Versorgung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften.

Zu Ziffer 5 (§ 23 Bremisches Abgeordnetengesetz)

§ 23 regelt die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte. Eine Anrechnung findet grundsätzlich statt bei Einkünften, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Folgerichtig erfolgt keine Anrechnung auf Rentenansprüche, da diese aus einem Arbeitsverhältnis resultieren und anteilig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert werden. Sie sind damit nicht als Bezüge aus öffentlichen Kassen anzusehen. Eine Anrechnung erfolgt nach Absatz 3 Satz 2 nur in Bezug auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, weil hierdurch eine beamtenähnliche Altersversorgung gewährt wird, die im Wesentlichen durch die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber finanziert wird. Durch die entsprechende Anwendung des § 66 Beamtenversorgungsgesetz wird klargestellt, dass auch der Teil der Rente, der auf freiwilligen Beitragsleistungen oder auf einer Höherversicherung beruht, außer Betracht bleibt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu Ziffer 6 (§ 24 Bremisches Abgeordnetengesetz)

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO - ist eine Datenverarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der in Artikel 6 Absatz 1 der EU Datenschutz normierten Erlaubnistatbestände einschlägig ist. Bislang fehlt für den Bereich der Gewährung von Leistungen und der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bremischen Abgeordnetengesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage, um personenbezogene Daten einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, Gewerkschaftszugehörigkeit) über Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und weitere in diesem Zusammenhang relevante Personengruppen (z. B. Hinterbliebene) zu verarbeiten. Sie wird mit § 24 geschaffen.

Generell ist nach Artikel 9 Absatz 1 DGSVO die Verarbeitung der dort aufgezählten Daten untersagt, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können. Artikel 9 Absatz 2 DGSVO regelt abschließend, zu welchen Zwecken eine Verarbeitung ausnahmsweise zulässig ist. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit werden an ihre Verarbeitung strenge Voraussetzungen gestellt. Für die Verarbeitung der besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach § 24 Bremisches Abgeordnetengesetz greifen insbesondere die Ausnahmetatbestände nach Artikel 9 Absatz 2 b) und g) DGSVO.

Satz 2 erklärt § 11 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung für entsprechend anwendbar. Hier wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist, um den strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Artikel 9 DGSVO gerecht zu werden.

Zu Ziffer 7 (§ 25 Bremisches Abgeordnetengesetz)

Der neu eingefügte Absatz 3 normiert Beginn und Ende der Zahlung von Altersentschädigung. Absatz 4 stellt klar, dass die Zahlung der Altersentschädigung für die Dauer der Mitgliedschaft ruht, wenn das ehemalige Mitglied erneut in die Bürgerschaft eintritt.

Zu Ziffer 8 (§ 55a Bremisches Abgeordnetengesetz)

Der neu eingefügte § 55a Absatz 7 enthält eine Übergangsregelung für die Abgeordneten, die bereits in der 18. bis **21. Wahlperiode/bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung** als Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Altersversorgungsentschädigung bezogen haben. Für sie gilt grundsätzlich die bisherige Regelung und damit die Zahlung der Altersversorgungsentschädigung weiter, damit sie die begonnene private kapitalgedeckte Altersversorgung fortführen können. Auf Antrag haben sie die Möglichkeit, in die neue pensionsähnliche Altersversorgung zu wechseln. Die Zeiten der Mitgliedschaft in der 18. bis **21. Bürgerschaft/bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung** zählen dann allerdings für die Berechnung des Anspruchs auf Altersversorgung nach § 13 nicht mit, weil für diesen Zeitraum bereits die Altersversorgungsentschädigung gezahlt wurde. So lässt sich eine doppelte Altersversorgung dieser Abgeordneten vermeiden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Synopse der Regelungen zur Altersversorgung (Stand 2025-03-24)

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
§ 12 Anspruch auf Altersentschädigung (1) Ehemalige Abgeordnete erhalten auf Antrag nach ihrem Ausscheiden ab Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen geltenden Regelaltersgrenze eine Altersentschädigung, sofern sie der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört haben. (2) Abgeordnete, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, erhalten auf Antrag Altersentschädigung nach Absatz 1, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.	§ 12 Altersversorgung (1) Mitglieder der Bürgerschaft erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung eine monatliche Altersversorgungsentschädigung in Höhe von 870,31 Euro¹⁾. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Altersversorgungsentschädigung für die Altersversorgung der Mitglieder der Bürgerschaft und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner oder der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Die Nachweise haben innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen. Haben Mitglieder der Bürgerschaft bei Aufnahme der Zahlung der zusätzlichen Entschädigung keine Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Kinder, ist eine Unterstützung gemäß Satz 2 für den Fall der Heirat, der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Geburt oder Adoption des Kindes innerhalb von drei Monaten nachzuweisen. (2) Für die Anpassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Beträge gilt § 6 entsprechend.	§ 12 Anspruch auf Altersentschädigung Ein ehemaliger Abgeordneter erhält auf Antrag nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet und der Bürgerschaft zwei Jahre angehört hat. Mit jedem über acht Mandatsjahre hinausgehenden Jahr bis zum zwölften Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Jahr früher. § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
(3) Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 Prozent für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt und bei schwerbehinderten Abgeordneten vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 23 erfolgen bezogen auf den nach Satz 2 verminderten Betrag der Altersentschädigung. (4) Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied der Bürgerschaft mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammenzurechnen. Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt. (5) Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.	(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht an Mitglieder der Bürgerschaft gezahlt, die die Höchstversorgung gemäß §§ 12, 13 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, erreicht haben. Fußnoten 1) [Red. Anm.: Entsprechend der Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 (Brem.GBl. S. 488) beträgt ab dem 1. Juli 2023 die Höhe der Altersversorgungsentschädigung 932,54 Euro. Entsprechend der Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 18. April 2024 (Brem.GBl. S. 211) beträgt ab dem 1. Juli 2024 die Höhe der Altersversorgungsentschädigung 1010,78 Euro.]	
§ 13 Höhe der Altersentschädigung (1) Die Altersentschädigung bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden monatlichen Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1. Sie beträgt 2 Prozent der	§ 13 - <i>aufgehoben</i> -	§ 13 Höhe der Altersentschädigung (1) Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft 3 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 bis

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 für jedes der ersten zwölf Jahre der Mitgliedschaft. Ab dem 13. Jahr der Mitgliedschaft erhöht sich die Altersentschädigung um 1,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Insgesamt beträgt die Altersentschädigung höchstens 60 Prozent der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1. (2) Für die Zeit der Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen wird für die Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 1 die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 zugrunde gelegt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend		höchstens 71,75 vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung. (2) Mit jedem Jahr, das der frühere Abgeordnete das Amt des Präsidenten wahrgenommen hat, erhöht sich die Altersentschädigung um 3 vom Hundert des Mehrbetrags nach § 5 Abs. 2 bis höchstens 71,75 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 2. (3) § 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
§ 14 Versorgungsfonds (1) Zur Finanzierung zukünftiger Altersentschädigungen für ehemalige Abgeordnete nach § 12 und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach § 18 wird ein Versorgungsfonds als Sondervermögen errichtet. Das Nähere über die Aufgaben und die Verwaltung des Versorgungsfonds sowie die Zuführungen und die Entnahmen wird durch Gesetz geregelt.	§ 14 <i>- aufgehoben -</i>	§ 14 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 12 . Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt. so wird Altersentschädigung gezahlt. Der Anspruch auf Altersentschädigung entfällt für Zeiten der Mitgliedschaft in den in Satz 1 genannten Körperschaften, soweit dort eigenständige Versorgungsansprüche entstanden sind.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
(2) Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten werden monatlich jeweils Euro dem Versorgungsfonds zugeführt. Für die Anpassung des Betrags gilt § 6 entsprechend.		(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft in der Bürgerschaft 3 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 . § 11 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
§ 15 Gesundheitsschäden „(1) Hat ein Mitglied der Bürgerschaft während seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft ohne grobes eigenes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei Ausscheiden aus der Bürgerschaft die bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach § 13 richtet. Dies gilt sowohl für den Fall der Erwerbsunfähigkeit als auch für den Fall der Berufsunfähigkeit. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 13 um 20 Prozent bis höchstens 60 Prozent.	§ 15 Gesundheitsschäden (1) Hat ein Mitglied der Bürgerschaft während seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft vor Vollendung des 65. Lebensjahres die bei Erwerb der Mitgliedschaft ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es auf Antrag eine monatliche Berufsunfähigkeitsentschädigung in Höhe von 17 vom Tausend der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft bis höchstens 39 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Absatz 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhält es auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Satz 1 eine Berufsunfähigkeitsentschädigung in Höhe von 21 vom Tausend der Entschädigung nach § 5 Absatz 1 für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft bis höchstens 39 vom Hundert der Entschädigung nach § 5 Absatz 1. Bei einem Mitglied der Bürgerschaft, das eine zusätzliche Entschädigung nach § 5 Absatz 2 erhält, erhöht	§ 15 Gesundheitsschäden (1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zur Bürgerschaft Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft die bei seiner Wahl zur Bürgerschaft ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den in § 12 vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 13 richtet. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 13 um 20 vom Hundert bis höchstens 71,75 vom Hundert.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
(2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist. (3) Die Gesundheitsschäden sind durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts. (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nachträglich entfallen. Zum Nachweis für das Fortbestehen dieser Voraussetzungen kann im Abstand von fünf Jahren oder bei konkreten	sich die Berufsunfähigkeitsentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 2. Renten aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 werden in voller Höhe angerechnet. Die Mitglieder der Bürgerschaft sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Höhe der aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 finanzierten Renten Auskunft zu erteilen. (2) Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.	(2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 12 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er auf Antrag Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 13 richtet. (3) Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
Anhaltspunkten jederzeit eine Nachbegutachtung gemäß Absatz 3 verlangt werden.		
§ 16 Versorgungsabfindung (1) Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 12 erworben haben, erhalten für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gezahlt, und zwar in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen auf die für diesen Monat jeweils geltende Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6. (2) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende	§ 16 - <i>aufgehoben</i> -	§ 16 Versorgungsabfindung (1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 12 bis 15 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Hat ein Abgeordneter eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine Altersentschädigung erworben und der Bürgerschaft nicht mehr als acht Jahre angehört, kann er bei seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft die Versorgungsabfindung beantragen; er verliert dann die Anwartschaft oder den Anspruch auf die Altersentschädigung. Die Versorgungsabfindung wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gezahlt, und zwar in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden halben Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen auf die für diesen Monat jeweils geltende Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 . Auf Antrag wird die Hälfte der Versorgungsabfindung beim Ausscheiden aus der Bürgerschaft gezahlt und die andere Hälfte zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. (2) Die Möglichkeit der Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Zeit der

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
eingetragene Lebenspartnerin oder der überlebende eingetragene Lebenspartner oder, soweit solche nicht vorhanden sind, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Absatz 1 stellen. (3) Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder zu einem berufsständischen Versorgungswerk für die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft richtet sich nach § 23 Absatz 2, 4 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG). (4) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft auf Antrag hälftig als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter berücksichtigt. (5) Im Falle des Wiedereintritts in die Bürgerschaft beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 13 erneut zu laufen, wenn den Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 oder Absatz 3 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 4 erfolgt ist.		Mitgliedschaft in der Bürgerschaft richtet sich nach § 23 Abs. 3, 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297). (3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten und Richter voll berücksichtigt. (4) Im Falle des Wiedereintritts in die Bürgerschaft beginnen die Fristen für die Mitgliedsdauer nach § 12 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde oder eine volle Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
§ 17 Nicht abgerechnete Leistungen Versterben Abgeordnete, so erhalten überlebende Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder die noch nicht berechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie fällig waren. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt unter Berücksichtigung der Reihenfolge in Satz 1, an wen die Zahlung erfolgt.	§ 17 - <i>aufgehoben</i> -	§ 17 Sterbegeld (1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten auf Antrag sein überlebender Ehegatte, sein überlebender eingetragener Lebenspartner, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als Kind angenommenen Kinder Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 . An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Vorstand der Bürgerschaft. Das Erbrecht braucht nicht nachgewiesen zu werden. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt. (2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach § 13 . (3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten auf Antrag die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit der Anspruch im Zeitpunkt des Todes bestand. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
§ 18 Hinterbliebenenversorgung (1) Überlebende Ehegattinnen und Ehegatten und überlebende eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten 55 Prozent der nach § 13 berechneten Altersentschädigung, sofern die Verstorbene oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllt oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft war, der überlebenden Person eine Versorgung zu verschaffen, oder 2. die Ehe erst nach erstmaliger Zahlung der Altersentschädigung geschlossen worden ist und der oder die ehemalige Abgeordnete zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 12 Absatz 1 bereits erreicht hatte. (2) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder von Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten Waisengeld, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d,	§ 18 - <i>aufgehoben</i> -	§ 18 Hinterbliebenenversorgung (1) Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhält auf Antrag 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte. (2) Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten oder eines ehemaligen Abgeordneten, der unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 12 erfüllt, erhält auf Antrag 60 vom Hundert der

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
Nummer 3 und Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Waisengeld beträgt für die Vollwaisen 20 Prozent und für die Halbwaisen 12 Prozent der nach § 13 berechneten Altersentschädigung. (3) Die Hinterbliebenenversorgung wird auch gewährt, wenn die Abgeordneten oder die ehemaligen Abgeordneten im Zeitpunkt ihres Todes die Altersvoraussetzung nach § 12 noch nicht erfüllt hatten.		Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 13 bestimmt. (3) Der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Lebenspartner eines Abgeordneten, der die Voraussetzungen des § 12 nicht erfüllt, erhält auf Antrag 60 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 13 bestimmt. (4) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder eines Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auf Antrag Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise 20 und für die Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.
§ 19 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.	§ 19 <i>- aufgehoben -</i>	§ 19 Ergänzende Vorschriften Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
§ 23 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte	§ 23 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte	§ 23 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
„(1) Beziehen ehemalige Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, ruht die Altersentschädigung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (§ 18). (2) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied des Senats nur insoweit gewährt, als die Summe aus Versorgungsansprüchen nach diesem Gesetz, Versorgungsansprüchen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und aus dem Amtsverhältnis als	(1) Die Altersversorgungsentschädigung nach § 12 wird neben Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen nur insoweit gewährt, als die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 und den Versorgungs- und Rentenbezügen aus öffentlichen Kassen 65 vom Hundert der Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt. Die Altersversorgungsentschädigung nach § 12 wird neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator nur insoweit gewährt, als die Summe aus der garantierten Rentenzusage aus der Altersversorgungsentschädigung nach § 12, den Versorgungsansprüchen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und aus dem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt. Versorgungsansprüche, die von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, werden wie Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst behandelt. (2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Bundestag oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes.	(1) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz werden neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Senator nur insoweit gewährt, als die Summe aus Versorgungsansprüchen nach diesem Gesetz, Versorgungsansprüchen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst und aus dem Amtsverhältnis als Senator die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt. Versorgungsansprüche, die als Angestellter des öffentlichen Dienstes oder als Angestellter nach § 28 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden, werden wie Versorgungsansprüche aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst behandelt. (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ruhen Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz neben anrechnungsfähigen Einkünften bis zum Beginn des Monats, in dem der Versorgungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet, um die Hälfte des Betrages, um den die Summe aus dem Versorgungsanspruch und den anrechnungsfähigen Einkünften das Doppelte der

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
Mitglied des Senats die Höchstversorgung nach dem Senatsgesetz nicht übersteigt.		Entschädigung nach § 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz. Wird die Versorgung nach diesem Gesetz auf andere Versorgungs- und Rentenbezüge aus öffentlichen Kassen angerechnet, ist von der dadurch geminderten Versorgung oder Rente auszugehen. Nicht als anrechnungsfähige Einkünfte gelten 1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, 2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen, 3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde, 4. Sachleistungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation sowie Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung,

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
(3) Die Altersentschädigung nach diesem Gesetz ruht neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 5 Absatz 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der Altersentschädigung. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. § 66 Absatz 4 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.		5. Sitzungsgelder, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden. Eine Begrenzung der Leibrenten auf den Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a) Einkommensteuergesetz) findet nicht statt. Wenn die anrechnungsfähigen Einkünfte nicht offengelegt werden, sind die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz nach dem Höchstsatz zu kürzen. (3) Anrechnungsfähige Einkünfte sind 1. Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, 2. Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden, 3. Entschädigungen aus anderen Parlamenten, 4. Versorgungs- und Rentenbezüge aus öffentlichen Kassen. (4) Mit jedem Jahr, in dem der frühere Abgeordnete das Amt des Präsidenten wahrgenommen hat, sind dem Doppelten der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 1/25 des Doppelten der Entschädigung nach § 5 Abs. 2 hinzuzurechnen. Die Summe aus der Versorgung

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
		nach diesem Gesetz und den anrechnungsfähigen Einkünften (Absatz 3) darf 71,75 vom Hundert der Amtsbezüge eines Senators (Grundgehalt und Ortszuschlag bis zur Stufe 2) nicht übersteigen.
§ 24 Datenverarbeitung Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) über Abgeordnete, ehemalige Abgeordnete und weitere Personen verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 11 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend.	§ 24 - <i>aufgehoben</i> -	§ 24 Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen (1) Der Präsident der Bürgerschaft beruft im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden eine Kommission zur Begutachtung der Angemessenheit der Entschädigungen. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht Mitglieder der Bürgerschaft, einer Deputation, einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder des Bundes sein. (2) Die Kommission soll vor der Erstattung des Berichts des Bürgerschaftsvorstandes nach Absatz 3 ein Gutachten über die Angemessenheit der Entschädigungen und eventuelle Vorschläge zu ihrer Anpassung dem Vorstand der Bürgerschaft vorlegen. (3) Der Vorstand der Bürgerschaft erstattet der Bürgerschaft jährlich zum 1. Juni einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigungen und macht einen Vorschlag über die Höhe einer etwaigen Anpassung der Entschädigungen. Diesem Bericht ist das Gutachten der Kommission beizufügen.
§ 25 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften	§ 25 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften	§ 25 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
(1) Die in den §§ 5 und 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben wird. Aus der Bürgerschaft ausscheidende Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 5 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats gewährt, in dem eine neu gewählte Bürgerschaft zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn Bezüge aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator gezahlt werden. (2) Die Entschädigung nach § 5 wird monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. (3) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, dass für diesen Monat noch Entschädigung nach § 5 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die oder der Berechtigte stirbt. (4) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in die Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft.	(1) Die in den §§ 5 und 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben wird. Aus der Bürgerschaft ausscheidende Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 5 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats gewährt, in dem eine neu gewählte Bürgerschaft zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn Bezüge aus einem Amtsverhältnis als Senatorin oder Senator gezahlt werden. (2) Die Entschädigung nach § 5 wird monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.	(1) Die in den §§ 5 , 7 , 20 und 21 geregelten Ansprüche entstehen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Wahl angenommen wird, auch wenn die Wahlperiode der letzten Bürgerschaft noch nicht abgelaufen ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 5 und die Leistungen nach § 7 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats gewährt, in dem eine neugewählte Bürgerschaft zusammentritt. Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn Bezüge aus einem Amtsverhältnis als Senator gezahlt werden. (2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt. (3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die nach § 11 Abs. 1 Übergangsgeld gezahlt wird. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in die Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft. (4) Die Entschädigung nach § 5 sowie die Leistungen nach § 7 Abs. 2 und nach den §§ 11 , 12 , 15 , 18 , 30 und 35 werden monatlich im

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
		voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. (5) Die Ansprüche aufgrund der §§ 6 , 6 a , 8 und 10 werden monatlich abgerechnet. Die Höhe des Erwerbsausfalls ist durch pflichtgemäße Erklärung glaubhaft zu machen; § 6 Abs. 3 und § 6 a Abs. 2 bleiben unberührt. (6) Sitzungen werden nur berücksichtigt, wenn die überwiegende Teilnahme an der Sitzung bestätigt wird. Sitzungen einer Fraktion oder Gruppe werden nur berücksichtigt, wenn sie der Verwaltung der Bürgerschaft von der Geschäftsstelle der Fraktion oder Gruppe mit einer Liste der Teilnehmer aufgegeben worden sind. Die Fahrkostenpauschale nach § 10 Abs. 3 wird nur gewährt, wenn die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in der Teilnahmeliste vermerkt ist. (7) Leistungen nach §§ 6 , 6 a , 8 und 10 werden auch für die Zeit zwischen der Wahl und der Annahme des Mandats gewährt. (8) Besteht für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 5 , 11 , 12 und 18 , so wird nur die höhere Leistung gewährt.
§ 55a Übergangsregelungen (1) Für ehemalige und bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode ausgeschiedene Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen	§ 55a Übergangsregelungen (1) Für ehemalige und bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode ausgeschiedene Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen	§ 55a Übergangsregelungen (1) Für ehemalige und bis zum Ablauf der 13. Wahlperiode ausgeschiedene Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
dieses Gesetzes in ihrer bisherigen Fassung fort. Abweichend von Satz 1 ist § 23 Abs. 2 bis 4 in der mit Beginn der 14. Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden. (2) Für Abgeordnete, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode Anspruch oder Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, gilt § 12 in seiner bisherigen Fassung fort. (3) Für die Mandatszeit bis zum Ende der 13. Wahlperiode gilt § 13 in seiner bisherigen Fassung fort. (4) Abgeordnete der 17. Wahlperiode, die nach Ende der 17. Wahlperiode der Bürgerschaft nicht mehr angehören, erhalten Übergangsgeld nach § 11 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist. (5) Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode angehört und Anspruch auf Übergangsgeld erworben haben, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft Übergangsgeld nach § 11 (mit Ausnahme seiner Absätze 3 und 7) des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben:	dieses Gesetzes in ihrer bisherigen Fassung fort. Abweichend von Satz 1 ist § 23 Abs. 2 bis 4 in der mit Beginn der 14. Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden. (2) Für Abgeordnete, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode Anspruch oder Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, gilt § 12 in seiner bisherigen Fassung fort. (3) Für die Mandatszeit bis zum Ende der 13. Wahlperiode gilt § 13 in seiner bisherigen Fassung fort. (4) Abgeordnete der 17. Wahlperiode, die nach Ende der 17. Wahlperiode der Bürgerschaft nicht mehr angehören, erhalten Übergangsgeld nach § 11 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist. (5) Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode angehört und Anspruch auf Übergangsgeld erworben haben, erhalten nach ihrem Ausscheiden aus der Bürgerschaft Übergangsgeld nach § 11 (mit Ausnahme seiner Absätze 3 und 7) des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben:	dieses Gesetzes in ihrer bisherigen Fassung fort. Abweichend von Satz 1 ist § 23 Abs. 2 bis 4 in der mit Beginn der 14. Wahlperiode geltenden Fassung anzuwenden. (2) Für Abgeordnete, die bis zum Ende der 13. Wahlperiode Anspruch oder Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben, gilt § 12 in seiner bisherigen Fassung fort. (3) Für die Mandatszeit bis zum Ende der 13. Wahlperiode gilt § 13 in seiner bisherigen Fassung fort.

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
1. ab Beginn der 18. Wahlperiode werden keine weiteren Ansprüche auf Übergangsgeld erworben, 2. die Höhe des Übergangsgeldes wird auf der Grundlage eines Betrages von 2 550 Euro bemessen, 3. auf das Übergangsgeld werden ab dem ersten Zahlungsmonat sämtliche anderen Einkünfte mit der Hälfte des Betrages angerechnet, um den die Summe aus Übergangsgeld und anderen Einkünften den Betrag von 5 100 Euro überschreitet. (6) Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode mindestens zwei Jahre angehört haben, erhalten auf Antrag anstelle der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 für die Zeit ihrer gesamten Zugehörigkeit zur Bürgerschaft Altersentschädigung nach dem Bremischen Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass die Höhe der Altersentschädigung anstelle der Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 auf der Grundlage eines Betrages von 2 958,98 Euro¹⁾ bemessen wird; für die Anpassung dieses Betrages gilt § 6 entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich und innerhalb von drei Monaten nach erstmaligen Erwerb der	1. ab Beginn der 18. Wahlperiode werden keine weiteren Ansprüche auf Übergangsgeld erworben, 2. die Höhe des Übergangsgeldes wird auf der Grundlage eines Betrages von 2 550 Euro bemessen, 3. auf das Übergangsgeld werden ab dem ersten Zahlungsmonat sämtliche anderen Einkünfte mit der Hälfte des Betrages angerechnet, um den die Summe aus Übergangsgeld und anderen Einkünften den Betrag von 5 100 Euro überschreitet. (6) Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits vor der 18. Wahlperiode mindestens zwei Jahre angehört haben, erhalten auf Antrag anstelle der Altersversorgungsentschädigung nach § 12 für die Zeit ihrer gesamten Zugehörigkeit zur Bürgerschaft Altersentschädigung nach dem Bremischen Abgeordnetengesetz vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 377) geändert worden ist, mit der Maßgabe, dass die Höhe der Altersentschädigung anstelle der Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 auf der Grundlage eines Betrages von 2 958,98 Euro¹⁾ bemessen wird; für die Anpassung dieses Betrages gilt § 6 entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist unwiderruflich und innerhalb von drei Monaten nach erstmaligen Erwerb der	

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
Mitgliedschaft in einer der 17. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. Der Antrag wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. In diesem Falle sind bereits erhaltene Altersversorgungsentschädigungen nach § 12 zurückzuzahlen; die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend. Bei Inkrafttreten der Neuregelung ab Beginn der 22. WP (7) Für Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits in der 18. bis 21. Wahlperiode angehört haben, gilt § 12 in der bis zum Ende der 21. Wahlperiode geltenden Fassung fort. Sie erhalten auf Antrag anstelle der danach vorgesehenen Altersversorgungsentschädigung eine Altersversorgung nach der ab der 22. Wahlperiode geltenden Fassung, sofern sie dies nach dem erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft in einer der 21. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für den Anspruch auf Altersversorgung bleiben in diesem Fall alle Zeiten der Mitgliedschaft in der 18. bis 21. Wahlperiode unberücksichtigt. Der Antrag ist unwiderruflich.	Mitgliedschaft in einer der 17. Wahlperiode nachfolgenden Wahlperiode der Bürgerschaft schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. Der Antrag wirkt zurück auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. In diesem Falle sind bereits erhaltene Altersversorgungsentschädigungen nach § 12 zurückzuzahlen; die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend.	

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
Oder Bei Inkrafttreten der Neuregelung zu einem früheren Zeitpunkt noch im Laufe der 21. WP (7) Für Abgeordnete, die der Bürgerschaft bereits in der 18. bis 21. Wahlperiode bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört haben, gilt § 12 in der bis zum bis zum ... geltenden Fassung fort. Sie erhalten auf Antrag anstelle der danach vorgesehenen Altersversorgungsentschädigung eine Altersversorgung nach § 12 des Gesetzes in der vorliegenden Fassung, sofern sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. Für den Anspruch auf Altersversorgung bleiben in diesem Fall alle Zeiten der Mitgliedschaft in der 18. bis 21. Wahlperiode bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unberücksichtigt. Der Antrag ist unwiderruflich. Fußnoten <u>1)</u> [Red. Anm.: Entsprechend der Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 (Brem.GBl. S. 488) beträgt ab dem 1. Juli 2023 die Höhe der Messzahl der Altersentschädigung 3 170,55 Euro. Entsprechend der Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 18. April	Fußnoten <u>1)</u> [Red. Anm.: Entsprechend der Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 5. Juli 2023 (Brem.GBl. S. 488) beträgt ab dem 1. Juli 2023 die Höhe der Messzahl der Altersentschädigung 3 170,55 Euro. Entsprechend der	

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011
2024 (Brem.GBl. S. 211) beträgt ab dem 1. Juli 2024 die Höhe der Messzahl der Altersentschädigung 3 436,56 Euro.]	Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 18. April 2024 (Brem.GBl. S. 211) beträgt ab dem 1. Juli 2024 die Höhe der Messzahl der Altersentschädigung 3 436,56 Euro.]	

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011

Entwurf Neuregelung	Geltende Regelung	Regelung bis Juni 2011